

Universitätsstatut

vom 3. November 1997¹

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Universität

St.Gallen vom 26. Mai 1988²

als Statut:

I. Organisation

Stellung

Art. 1.

¹ Die Universität St.Gallen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

Bezeichnung

Art. 2.

¹ Die Bezeichnung der Universität in deutscher, französischer, italienischer, rätoromanischer und englischer Sprache lautet:

² «Universität St.Gallen - Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG);

³ Université de Saint-Gall - Ecole des Hautes Etudes Economiques, Juridiques et Sociales;

⁴ Università di San Gallo - Scuola superiore di scienze economiche, giuridiche e sociali;

⁵ Universidad da Son Gagl - Scol'auta per scienzas economicas, giuridicas e socialas;

⁶ University of St.Gallen - Graduate School of Business, Economics, Law and Social Sciences.»

Organe, Amtsdauer und Verwaltungsrechtspflege

Art. 3.³

¹ Organe der Universität sind:

- a) Universitätsrat;
- b) Akademische Organe:
 - 1. Senat;
 - 2. Senatsausschuss;
 - 3. Rektor;
 - 4. Abteilungsorgane;
 - 5. Akademische Kommissionen;
 - 6. Rechtspflegeorgane;
- c) Mittelbau;
- d) Studentenschaft;
- e) Universitätsverwaltung;
- f) Kontrollstelle.

² Die Amtsdauer der Akademischen Organe beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Februar. Abweichende Regelungen sind vorbehalten.

Abteilungen

Art. 4.

¹ Abteilungen sind selbständige Körperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Universität führt eine:

- a) Betriebswirtschaftliche Abteilung;
- b) Volkswirtschaftliche Abteilung;
- c) Juristische Abteilung;
- d) Kulturwissenschaftliche Abteilung.

Institute und Forschungsstellen

Art. 5.

¹ Wissenschaftliche Institute und Forschungsstellen sind gesondert geleitete und verwaltete Lehr- und Forschungsstätten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind der Universität angegliedert.

² Sie betätigen sich in Lehre, Forschung sowie Weiterbildung und erbringen Dienstleistungen.

Semesterbeginn

Art. 6.⁴

¹ Das Herbstsemester beginnt am 1. August, das Frühjahrssemester am 1. Februar.

II. Aufgaben

Grundsatz

Art. 7.

¹ Die Universität ist akademische Bildungsstätte in Lehre und Forschung. Sie erbringt Dienstleistungen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung.

² Sie sorgt für die Gleichstellung von Mann und Frau in Studium, Lehre und Forschung.

³ Sie fördert die kulturelle und sportliche Betätigung an der Universität.

1. Lehre

Ausbildungsstufen

Art. 8.⁵

¹ Ausbildungsstufen sind:

- a) Bachelor-Stufe, bestehend aus:
 - 1. Assessmentjahr;
 - 2. Bachelor-Ausbildung;
- b) Master-Stufe (Lizentiatsstufe);
- c) Doktoratsstufe;
- d) Weiterbildungsstufe.

Lehrgänge und Studienrichtungen

Art. 9.⁶

¹ Lehrgänge der Bachelor- und Master-Stufe sind:

- a) wirtschaftswissenschaftliche Lehrgänge;
- b) staatswissenschaftlicher Lehrgang;
- c) juristischer Lehrgang.

² Über die Masterprogramme und über das Ausbildungsprogramm «Höheres Lehramt» beschliesst der Universitätsrat auf Antrag des Senats.

³ Einzelheiten regeln die Studienvorschriften und Studienpläne.

Unterrichtssprache

Art. 9bis.⁷

¹ Die Unterrichtssprache ist deutsch. In einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrgängen kann der Unterricht gemäss Lehrplan ab dem fünften Semester in einer anderen Landessprache oder, soweit in einem Fachbereich in Lehre und Forschung üblich, in Englisch durchgeführt werden.

Weiterbildung

a) Weiterbildungsstufe, Weiterbildungsveranstaltungen und Finanzierung

Art. 10.

¹ Die Weiterbildungsstufe umfasst alle von der Universität durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen.

² Weiterbildungsveranstaltungen sind:

- a) Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge;
- b) ein- oder mehrtägige Kurse und Seminare.

³ Weiterbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich selbsttragend zu gestalten. In Ausnahmefällen kann der Universitätsrat Beiträge sprechen.

b) Koordination und Lehraufträge

Art. 11.

¹ Der Senat setzt eine Weiterbildungskommission ein. Diese koordiniert zusammen mit dem Delegierten des Rektors für Weiterbildung das Weiterbildungsangebot.

² Der jeweilige Veranstalter erteilt die Lehraufträge für Weiterbildung und regelt die organisatorischen Einzelheiten.

c) Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Art. 12.

¹ Der Universitätsrat beschliesst auf Antrag des Senats über die Studiengänge der Weiterbildungsstufe.

² Er erlässt die Satzung und wählt auf Antrag des Senats den Präsidenten des Leitungsgremiums sowie die Direktion. Die übrigen leitenden und beratenden Organe werden durch die Satzung bestimmt.

Öffentliche Lehrveranstaltungen

Art. 13.

¹ Die Universität führt für die Öffentlichkeit kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch.

2. Forschung

Grundsatz

Art. 14.

¹ Die Universität betreibt Grundlagenforschung wie auch angewandte Forschung.

² Der Senat kann auf Antrag der Abteilungen Forschungsschwerpunkte in ausgewählten Gebieten festsetzen. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit.

3. Dienstleistungen

Angebot

Art. 15.

¹ Die Universität erbringt Dienstleistungen, insbesondere durch Berater- und Gutachtertätigkeit.

² Die angebotenen Dienstleistungen sind grundsätzlich entgeltlich.

III. Grade, Ehrungen und Diplome

Grade: Bachelor, Master, Doktor und Privatdozent

Art. 16.⁸

¹ Die Universität kann in den angebotenen Lehrgängen folgende Grade verleihen:

- a) Bachelor;
- b) Master (Lizentiat);
- c) Doktor (Doctor of Philosophy; PhD);
- d) Privatdozent.

² Wer über ein Doktorat sowie über die erforderliche wissenschaftliche und didaktische Eignung verfügt, kann habilitiert werden und den Grad eines Privatdozenten erlangen.

³ Der Universitätsrat kann die Anerkennung eines Abschlusses in einem Nachdiplomstudiengang als akademischen Grad beschliessen.

⁴ Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen sowie die Promotions- und Habilitationsordnung.

Ehrungen: Ehrendoktorat und Ehrenszenator

Art. 17.

¹ Die Universität kann für ausgezeichnete Leistungen in Wissenschaft und Praxis den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

² Persönlichkeiten, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenszenator ernannt werden. Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

Weiterbildung: Diplome und Bestätigungen

Art. 18.

¹ In den Studiengängen der Weiterbildungsstufe können aufgrund von Prüfungen Diplome verliehen und in den übrigen Weiterbildungsveranstaltungen Teilnahmebestätigungen ausgestellt werden.

IV. Angehörige der Universität

Gliederung

Art. 19.

¹ Angehörige der Universität sind die:

- a) Mitglieder des Universitätsrates;
- b) Mitglieder des Lehrkörpers;
- c) Assistenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter;
- d) immatrikulierten Studierenden;
- e) übrigen Teilnehmer an Lehrveranstaltungen;
- f) Mitarbeiter der Universitätsverwaltung.

A. Rechte und Pflichten

Mitwirkungsrecht

Art. 20.

¹ Universitätsangehörige nach Art. 19 lit. b bis d dieses Statuts haben ein Recht auf Mitwirkung, so insbesondere bei der Gestaltung des Lehrbetriebs sowie bei der Berufung von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren.

² Sie nehmen im Rahmen der geltenden Vorschriften Einsitz in den Senat und in andere Organe der Universität.

Informationsrecht

Art. 21.

¹ Universitätsangehörige haben das Recht, über die Tätigkeit der Universität und ihrer Organe informiert zu werden.

² Der Rektor entscheidet über die Art der Kenntnissgabe und die zu verwendenden Kommunikationsmittel.

Benützungsrecht

Art. 22.

¹ Universitätsangehörige haben im Rahmen der geltenden Vorschriften das Recht, zu Universitätszwecken die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundstücke der Universität zu benützen und dort Versammlungen abzuhalten.

² Der Senatsausschuss kann Benützungsvorschriften erlassen.

Vereinigungsrecht

Art. 23.

¹ Vereinigungen von Universitätsangehörigen, welche mit Namen oder Zweck auf die Universität Bezug nehmen, bedürfen der Anerkennung des Senatsausschusses.

² Statuten und Vorstand werden dem Rektorat bekanntgegeben.

Schweigepflicht

Art. 24.

¹ Wer in Ausübung eines Amtes beziehungsweise in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis von Universitätsangelegenheiten Kenntnis nimmt, die nach Vorschrift oder nach den Umständen geheimzuhalten sind, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Auflösung des Anstellungs- oder Auftragsverhältnisses.

Verantwortlichkeit

Art. 25.

¹ Verstösse von Teilnehmern an Lehrveranstaltungen gegen Disziplinarvorschriften des Universitätsgesetzes werden in einem Verfahren vor der Disziplinarkommission geahndet.

B. Lehrkörper

1. Zusammensetzung und Titel

Gliederung, Zugehörigkeit und Tätigkeitsgebiet

Art. 26.

¹ Mitglieder des Lehrkörpers sind die:

- a) Dozenten, nämlich die
 - 1. ordentlichen und ausserordentlichen Professoren;
 - 2. Ständigen Dozenten;
 - 3. Nachwuchsdozenten;
- b) Lehrbeauftragten.

² Die Mitglieder des Lehrkörpers gehören einer Abteilung an. Über die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Senatsausschuss.

³ Neben ihrer Tätigkeit in Lehre und Forschung erfüllen die Mitglieder des Lehrkörpers weitere Aufgaben zugunsten der Universität. Sie wirken in der Selbstverwaltung mit.

Titel

a) Gliederung

Art. 27.

¹ Mitglieder des Lehrkörpers können als Titel führen:

- a) ordentlicher Professor;
- b) ausserordentlicher Professor;
- c) Titularprofessor;

- d) Assistenzprofessor;
- e) (Ständiger) Gastprofessor;
- f) (Ständiger) Gastdozent;
- g) Honorarprofessor.

b) Erwerb, Aberkennung und Wirkung

Art. 28.

¹ Ordentliche und ausserordentliche Professoren erhalten ihren Titel mit der Wahl.

² Die übrigen Titel verleiht der Senat; die Aberkennung erfolgt durch den Senatsausschuss.

³ Titel können aberkannt werden, wenn der Inhaber des Titels Interessen oder Ansehen der Universität in schwerwiegender Weise gefährdet.

⁴ Die Verleihung des Titels verändert die Anstellungsbedingungen nicht.

c) Dauer der Titelberechtigung

Art. 29.

¹ Titel werden für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper geführt, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.

d) Emeritierung und Honorarprofessor

Art. 30.⁹

¹ Inhaber eines Professorentitels, die nach Erreichen der Altersgrenze oder wegen Invalidität in den Ruhestand treten, führen den bisherigen Titel mit dem Zusatz «emeritiert» (em.).

² Ordentliche und ausserordentliche Professoren, die vor Erreichen der Altersgrenze als Dozenten ausgeschieden sind, können mit Wirkung auf Lebenszeit zu Honorarprofessoren ernannt werden, wenn besondere Gründe die Belassung des Titels rechtfertigen.

³ Zu Honorarprofessoren können auch Persönlichkeiten ernannt werden, die einen langjährigen und erfolgreichen Leistungsausweis in Wirtschaft, Politik, Justiz, Verwaltung oder Kultur mit wissenschaftlichem Bezug vorweisen können und an der Universität eine Lehrtätigkeit übernehmen. Wird die Lehrtätigkeit für mehr als zwei Jahre unterbrochen, fällt der Titel dahin. Der Titel kann mit Wirkung auf Lebenszeit verliehen werden, wenn die Lehrtätigkeit ununterbrochen mehr als acht Jahre gedauert hat.

e) Titularprofessor

Art. 31.

¹ Zum Titularprofessor kann ernannt werden:

- a) wer sich als Privatdozent durch mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität und durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat;
- b) wer sich als nicht habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen und durch langjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität ausgezeichnet hat.

² Erteilt die Universität einem Titularprofessor während fünf Jahren keinen Lehrauftrag, erlischt das Recht, den Titel zu führen.

f) Assistenzprofessor

Art. 32.¹⁰

¹ Zum Assistenzprofessor kann für die Dauer der Tätigkeit als Nachwuchsdozent ernannt werden, wer habilitiert oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen ist oder wer sich im Tenure-Track-Verfahren befindet sowie erfolgreich in Lehre und Forschung wirkt.

g) Gastprofessor und Gastdozent

Art. 33.

¹ An einer anderen Hochschule als Dozenten tätige Lehrbeauftragte können für die Dauer der Lehrverpflichtung zu Gastprofessoren oder Gastdozenten ernannt werden.

² Wird eine Lehrverpflichtung für die Dauer von wenigstens zwei Jahren übernommen, kann der Titel mit dem Zusatz «Ständiger» versehen werden.

2. Dozenten

a) Allgemeine Bestimmungen

Anstellungsbedingungen und Besoldung

Art. 34.

¹ Die Anstellungsbedingungen der Dozenten sind im jeweiligen Wahlbeschluss festgelegt. Sie richten sich nach den Regelungen in diesem Statut, sofern der Universitätsrat keine besonderen Vorschriften erlassen hat.

Im übrigen sind die Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen anwendbar.

² Die Besoldung ist in der Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (sGS 217.31) geregelt.

³ Dozenten können haupt- oder nebenamtlich angestellt sein. Hauptamtlich ist eine Anstellung mit einem Beschäftigungsgrad von 75 Prozent und mehr.

Aufgaben, Lehrdeputat und Überprüfung der Leistungen

Art. 35.

¹ Dozenten sind im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades in Lehre, Forschung sowie im Dienstleistungsbereich an der Universität tätig.

² Den Umfang der Lehrverpflichtung (Deputat) regelt der Wahlbeschluss. Diese kann durch Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung erfüllt werden. Der Rektor entscheidet dabei über den Umfang der Deputatsanrechnung.

³ Der Universitätsrat kann periodisch die Leistungen der Dozenten in Lehre und Forschung überprüfen.

Altersgrenze und Rücktritt

Art. 36.

¹ Dozenten sind an der Universität tätig bis längstens zum Schluss des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Sie können ab vollendetem 60. Altersjahr vorzeitig in den Ruhestand treten. In besonderen Fällen können ihnen bis zum 70. Lebensjahr Lehraufträge erteilt werden.

² Dozenten können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf ein Semesterende zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Rektor gegenüber schriftlich auszusprechen.

b) Ordentliche und ausserordentliche Professoren

Aufgaben und Beschäftigungsgrad

Art. 37.

¹ Ordentliche und ausserordentliche Professoren tragen die Hauptverantwortung in Lehre und Forschung.

² Ordentliche Professoren sind in der Regel vollzeitlich angestellt.

³ Der Beschäftigungsgrad der ausserordentlichen Professoren beträgt wenigstens 75 Prozent. Zur Gewinnung hervorragender Kräfte kann der Universitätsrat die Anstellung zu einem reduzierten Beschäftigungsgrad vorsehen oder den Umfang der Verpflichtungen in Lehre und Forschung reduzieren.

Wahl, Wiederwahl und sofortige Auflösung

Art. 38.

¹ Der Universitätsrat kann als ordentlichen oder ausserordentlichen Professor wählen, wer habilitiert oder wer gleichwertig ausgewiesen ist und vom Senat oder durch die Berufungskommission vorgeschlagen ist.

² Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von acht Jahren. Die Wiederwahl eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors erfolgt nach Überprüfung seiner Eignung in Lehre und Forschung.

³ Schadet ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem sonstigen Verhalten dem Ansehen der Universität in schwerwiegender Weise, kann er auch während der Amtsdauer entlassen werden. Im übrigen werden die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes über die Auflösung des Beamtenverhältnisses sachgemäss angewendet.

c) Ständige Dozenten und Nachwuchsdozenten

Aufgaben, Wahl und Entlassung

Art. 39.

¹ Ständige Dozenten und Nachwuchsdozenten wirken in Lehre und Forschung mit.

² Sie werden vom Universitätsrat auf Antrag des Senats gewählt. Der Abteilungsausschuss macht den entsprechenden Wahlvorschlag.

³ Das Anstellungsverhältnis der Ständigen Dozenten und Nachwuchsdozenten kann durch die Universität unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf ein Semesterende aufgelöst werden.

Ständige Dozenten

Art. 40.

¹ Als Ständiger Dozent ist wählbar, wer über eine abgeschlossene

akademische Ausbildung verfügt und sich in Lehre oder Forschung bewährt hat.

Nachwuchsdozenten

Art. 41.

¹ Als Nachwuchsdozent ist wählbar, wer über eine abgeschlossene akademische Ausbildung verfügt und eine wissenschaftliche Laufbahn anstrebt.

² Das Anstellungsverhältnis ist jeweils zu befristen und kann längstens zehn Jahre dauern.

Tenure-Track-Verfahren

Art. 41^{bis}.¹¹

¹ Nachwuchskräfte mit hohem Entwicklungspotential können bei hervorragenden Qualifikationen über ein mehrstufiges Tenure-Track-Verfahren auf eine ausserordentliche Professur gewählt werden.

² Der Senat erlässt Richtlinien, die der Universitätsrat genehmigt.

3. Lehrbeauftragte

Aufgaben, Auftragserteilung und Entschädigung

Art. 42.

¹ Lehrbeauftragte wirken in der Lehre mit.

² Der Universitätsrat erteilt die Lehraufträge auf Antrag des Senats semesterweise, an Ständige Gastprofessoren und Gastdozenten für höchstens vier Jahre.

³ Lehraufträge können bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, in besonderen Fällen bis höchstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres wahrgenommen werden.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Entschädigung.

3bis. Lehrstuhlvertretung¹²

Aufgaben, Auftragserteilung und Entschädigung

Art. 42bis.¹³

¹ Bei Vakanz einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur kann eine Lehrstuhlvertretung eingesetzt werden. Als Vakanzen gelten insbesondere die Rektoratsübernahme, die Emeritierung, die krankheitsbedingte Abwesenheit und der unbezahlte Urlaub.

² Der Universitätsrat entscheidet über die Lehrstuhlvertretungen und erteilt auf Antrag des Senats den Lehrauftrag. Die Lehrstuhlvertreter tragen ihren angestammten Titel.

³ Die Aufgaben des Lehrstuhlvertreters entsprechen denjenigen der zu vertretenden Professur. Sie ergeben sich aus einem separaten Pflichtenheft, das vom Universitätsrat genehmigt wird.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Befristung und die Entschädigung.

4. Rechte und Pflichten des Lehrkörpers

Antrittsvorlesung

Art. 43.

¹ Ordentliche und ausserordentliche Professoren sowie Privatdozenten halten eine öffentliche Antrittsvorlesung.

² Die Antrittsvorlesung findet in der Regel innert eines Jahres nach Amtsantritt oder nach Verleihung des Grades statt.

Lehrveranstaltungen

Art. 44.

¹ Mitglieder des Lehrkörpers führen persönlich die ihnen übertragenen Lehrveranstaltungen gemäss Lehrplan durch. Der Senatsausschuss bewilligt ausserplanmässige Änderungen oder die Absetzung von Lehrveranstaltungen.

² Ordentliche und ausserordentliche Professoren haben wie die Privatdozenten auch nach Erreichen der Altersgrenze das Recht, ohne Lehrauftrag und ohne Entschädigung Lehrveranstaltungen aus ihrem Fachgebiet zu halten.

Prüfungen und Gutachten

Art. 45.

¹ Die Mitglieder des Lehrkörpers nehmen Prüfungen ab und beurteilen Diplom- sowie Seminararbeiten.

² Ordentliche und ausserordentliche Professoren sowie andere habilitierte Dozenten sind überdies verpflichtet, Studierende der Doktoratsstufe zu

betreuen und Dissertationen zu begutachten. Der Rektor kann diese Aufgaben auch den übrigen Dozenten übertragen.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten oder bei übermässiger Belastung trifft der Rektor nach Rücksprache mit den Betroffenen und dem Abteilungsvorstand die erforderlichen Anordnungen.

⁴ Der Rektor und der Abteilungsvorstand können Dozenten mit Gutachten über Fragen aus dem Fachbereich beauftragen.

Urlaub

Art. 46.

¹ Dozenten kann zusätzlicher bezahlter Urlaub gewährt werden für eine Tätigkeit, die im Interesse der Universität liegt.

² Werden weder die Interessen der Universität noch der Betrieb in Lehre und Forschung beeinträchtigt, können Dozenten auf begründeten Antrag hin ohne Bezahlung beurlaubt werden.

³ Urlaub bewilligt:

- a) der Rektor bis 1 Monat;
- b) der Senatsausschuss bis 2 Monate;
- c) der Universitätsrat über 2 Monate.

Nebenbeschäftigungen und Verfügbarkeit

Art. 47.

¹ Dozenten dürfen keine Tätigkeiten ausüben, welche die Erfüllung ihrer Dienstpflicht oder die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung beeinträchtigen. Sie melden Nebenbeschäftigungen von Belang und alle Organfunktionen in Organisationen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, dem Rektor. Dieser kann die Betätigung im Fall eines Konfliktes mit den Interessen der Universität untersagen.

² Hauptamtlich tätige Dozenten stellen ihre volle Arbeitskraft der Lehre und Forschung sowie der akademischen Selbstverwaltung zur Verfügung. Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag des Rektors zeitraubende Nebenbeschäftigungen.

³ Hauptamtlich tätige Dozenten tragen bei der Festlegung ihres Wohnsitzes dem Gebot der Verfügbarkeit Rechnung.

Forschungssemester

a) Grundsatz

Art. 48.

¹ Dozenten mit einem dauernden Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und mehr sind grundsätzlich berechtigt, innerhalb von jeweils sieben Jahren besoldet während eines Semesters von Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie akademischer Selbstverwaltung befreit zu werden, um sich vermehrt wissenschaftlichen Aufgaben zu widmen.

² Der Universitätsrat kann zur Förderung der Forschung die Gewährung ausserplanmässiger Forschungssemester vorsehen oder die Berechtigung zu einem Forschungssemester von den gezeigten Lehr- und Forschungsanstrengungen abhängig machen.

³ Bei der zeitlichen Festsetzung der Forschungssemester ist auf die Interessen der Universität Rücksicht zu nehmen.

b) Handhabung

Art. 49.

¹ Forschungssemester sind dem Rektor frühzeitig zu beantragen; sie werden vom Universitätsrat bewilligt.

² Kann die Periode von sieben Jahren nicht mehr vollständig erfüllt werden, besteht in der Regel kein Anspruch mehr auf Gewährung eines Forschungssemesters. Wird das Anstellungsverhältnis vor Ablauf der Anspruchsperiode aufgelöst, ist das während des bereits bezogenen Forschungssemesters bezahlte Salär anteilmässig zurückzuerstatten. Der Universitätsrat entscheidet im Einzelfall auf Antrag des Rektors.

³ Der Absolvent eines Forschungssemesters erstattet dem Rektor zuhänden des Universitätsrates Bericht über seine Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse.

C. Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter

Grundsatz

Art. 50.

¹ Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität stehen den Mitgliedern des Lehrkörpers in Lehre und Forschung zur Seite und werden von diesen in ihrer Ausbildung gefördert.

² Der Verwaltungsdirektor stellt sie auf Vorschlag der Dozenten in der Regel für die Dauer von längstens fünf Jahren an.

³ Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen, soweit der Universitätsrat keine besonderen Vorschriften erlässt.

D. Teilnehmer an Lehrveranstaltungen

Gliederung, Rechte und Pflichten

Art. 51.

¹ Teilnehmer an Lehrveranstaltungen sind:

- a) Studierende;
- b) Hospitanten;
- c) Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung;
- d) Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen.

² Der Senatsausschuss kann Vollzugsbestimmungen über Rechte und Pflichten der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen erlassen.

1. Studierende

Immatrikulation

a) Bachelor-Stufe

Art. 52.¹⁴

¹ Studierender an der Universität ist, wer immatrikuliert ist.

² Zur Immatrikulation werden auf der Bachelor-Stufe zugelassen:

- a) Inhaber eines:
 - 1. durch den Bund oder durch einen Kanton anerkannten Maturitätszeugnisses;
 - 2. Diploms einer anerkannten schweizerischen Universität oder Fachhochschule;
 - 3. Primarlehrerdiploms des Kantons St.Gallen;
 - 4. vom Senatsausschuss als grundsätzlich gleichwertig anerkannten schweizerischen oder ausländischen Ausweises;
- b) im Einzelfall Bewerber durch Entscheid des Rektors.

³ Für Bewerber mit nur teilweise als gleichwertig im Sinn von Art. 52 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 anerkanntem schweizerischem oder ausländischem Ausweis kann die Zulassung vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Einzelheiten regelt ein vom Universitätsrat erlassenes Reglement.

⁴ Der Senatsausschuss erlässt Vollzugsbestimmungen. Der Rektor entscheidet im Einzelfall.

b) Doktoratsstufe

Art. 53.

¹ Die Zulassung zum Doktorat richtet sich nach der Promotionsordnung für das Doktorat.

c) Ausländerzahlbeschränkung

Art. 54.

¹ Die Zahl der neu zur Immatrikulation zugelassenen ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland ist beschränkt.

² Zulassungen erfolgen im Rahmen des vom Universitätsrat festgesetzten Anteils an der Gesamtzahl immatrikulierter Studierender. Der Universitätsrat legt das Auswahlverfahren fest.

³ Einzelheiten regelt ein vom Universitätsrat erlassenes Reglement.

Exmatrikulation

Art. 55.

¹ Exmatrikuliert werden Studierende, die

- a) den Austritt aus der Universität erklären;
- b) die Universität nach den Prüfungsvorschriften verlassen müssen;
- c) disziplinarisch ausgeschlossen werden;
- d) oder dem Studium nicht mehr nachgehen.

² Der Senatsausschuss erlässt Vollzugsbestimmungen. Der Rektor entscheidet im Einzelfall.

Studienbetrieb

Art. 56.

¹ Der Studienbetrieb wird durch die Studienvorschriften geregelt. Die Studienpläne legen die Lehrveranstaltungen fest, die in Lehrgängen und Studienrichtungen zu besuchen sind.

² Studierende haben das Recht, alle Lehrveranstaltungen ihrer Ausbildungsstufe zu besuchen. Die Abteilungen können für die Zulassung zu Übungen und Seminaren aus organisatorischen Gründen Regeln aufstellen.

Prüfungen

Art. 57.

- ¹ Prüfungen an der Universität kann absolvieren, wer immatrikuliert ist.
- ² Die Zulassung zu Prüfungen kann abhängig gemacht werden von:
 - a) der Dauer des Studiums;
 - b) der Teilnahme an Übungen und Seminaren;
 - c) dem Bestehen früherer Prüfungen;
 - d) dem Besuch eines Praktikums;
 - e) der Belegung einer bestimmten Anzahl Semester an der Universität St.Gallen.
- ³ Die Prüfungsvorschriften regeln die Einzelheiten.

Anrechnung auswärtiger Studien und Prüfungen

Art. 58.

- ¹ Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen anderer Hochschulen oder vergleichbarer Institutionen werden angerechnet, wenn gleichwertige Voraussetzungen erfüllt sind.
- ² Studienordnungen und Prüfungsordnungen regeln die Einzelheiten. Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien.

Verfügungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Art. 59.

- ¹ Der Studiensekretär verfügt in Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsadministration, der Rektor in den ihm zugewiesenen Fällen.
- ² Prüfungsergebnisse werden vom die Prüfung durchführenden Mitglied des Lehrkörpers festgesetzt und vom Studiensekretär eröffnet. Die formelle Eröffnung ist im Rekursfall Anfechtungsobjekt.
- ³ Disziplinarische Entscheidungen an schriftlichen Prüfungen trifft der Studiensekretär, an mündlichen Prüfungen das die Prüfung durchführende Mitglied des Lehrkörpers.

2. Hospitanten

Grundsatz

Art. 60.

- ¹ Der Studiensekretär kann nicht immatrikulierte Teilnehmer an einzelne nichtöffentliche Lehrveranstaltungen als Hospitanten zulassen, soweit sie über die nötige Vorbildung verfügen.
- ² Hospitanten können keine Prüfungen ablegen.

3. Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung

Grundsatz

Art. 61.

- ¹ Weiterbildungsveranstaltungen kann besuchen, wer über die vom Veranstalter festgesetzte Vorbildung verfügt.
- ² Die in den Satzungen der Studiengänge der Weiterbildung aufgestellten besonderen Anforderungen sind vorbehalten.
- ³ Zulassungsbeschränkungen sind aus organisatorischen Gründen möglich.

4. Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen

Grundsatz

Art. 62.

- ¹ Öffentliche Lehrveranstaltungen stehen jedermann offen, soweit die Zulassung nicht aus organisatorischen Gründen beschränkt ist.

V. Universitätsorgane

A. Universitätsrat

Zusammensetzung und Geschäftsführung

Art. 63.

- ¹ Die Zusammensetzung des Universitätsrates ergibt sich aus dem Universitätsgesetz.
- ² Der Universitätsrat konstituiert sich selbst.
- ³ Die Geschäfte werden vom Rektorat vorbereitet. An den Sitzungen des Universitätsrates haben Rektor, Prorektoren, Verwaltungsdirektor und Generalsekretär beratende Stimme.

Aufgaben und Delegation

Art. 64.

¹ Der Universitätsrat erfüllt die ihm durch Gesetz, Statut oder gestützt darauf ergangene Erlasse zugewiesenen Aufgaben.

² Insbesondere:

- a) entscheidet er die ihm zugewiesenen Personalgeschäfte,
- b) erlässt er in Lehre, Forschung und Universitätsbetrieb die grundlegenden Vorschriften;
- c) bestimmt er die strategische Ausrichtung der Universität und verabschiedet er das Budget und die Universitätsrechnung;
- d) regelt er ausgewählte Fragen allgemeinverbindlich oder im Einzelfall;
- e) erlässt er Vorschriften über die Evaluation von Lehre und Forschung.

³ Entscheidet der Universitätsrat in wichtigen Sachgeschäften ohne entsprechenden Antrag, holt er vorgängig die Stellungnahme des Senats oder des Rektors ein.

⁴ Der Universitätsrat kann Aufgaben, die nicht durch Gesetz festgelegt sind, an andere Organe der Universität delegieren.

Aufsichtspflicht und Antragsrecht

Art. 65.

¹ Der Universitätsrat hat die Aufsicht über die Universität. Seine Mitglieder nehmen ihre Aufsichtspflicht wahr insbesondere durch Besuche von Veranstaltungen und Prüfungen.

² Der Universitätsrat stellt der Regierung Antrag in Universitätsangelegenheiten.

B. Akademische Organe

Aufgaben

Art. 66.

¹ Die Akademischen Organe erfüllen die ihnen durch Gesetz, Statut oder gestützt darauf ergangene Erlasse zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsreglement

Art. 67.

¹ Die Akademischen Organe geben sich ein Geschäftsreglement. Dieses wird vom Senatsausschuss genehmigt; das Reglement von Senat und Senatsausschuss genehmigt der Universitätsrat.

² Das Geschäftsreglement des Senates gilt subsidiär.

³ Besondere Verfahrensbestimmungen dieses Statuts gehen den Vorschriften des Geschäftsreglements vor.

Ausschluss und Suspendierung

Art. 68.

¹ Die Zugehörigkeit zu einem Akademischen Organ kann durch die wählende oder genehmigende Instanz verweigert oder widerrufen werden, wenn gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verfügt wurde.

² Der Rektor kann einen Angehörigen eines Akademischen Organs, gegen den ein Disziplinarverfahren läuft, für die Dauer dieses Verfahrens von der Amtsausübung suspendieren.

1. Senat

Zusammensetzung und Einberufung

Art. 69.

¹ Dem Senat gehören an:

- a) die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren;
- b) jeweils der Präsident und fünf weitere Angehörige von Mittelbau und Studentenschaft.

² Der Rektor oder bei Verhinderung ein von ihm bezeichneter Prorektor führt den Vorsitz, der Generalsekretär das Sekretariat. Verwaltungsdirektor und Generalsekretär haben beratende Stimme.

³ Der Senat wird einberufen:

- a) vom Rektor;
- b) vom Senatsausschuss;
- c) auf Antrag von wenigstens sechs Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 70.

¹ Der Senat:

- a) stellt Anträge an den Universitätsrat in den in Gesetz oder Statut vorgesehenen Fällen. Er kann im Bereich Lehre und Forschung dem Universitätsrat weitere Angelegenheiten zum Entscheid vorlegen und nimmt Stellung zu dessen Geschäften, wenn er dazu aufgefordert ist;

- b) überweist dem Universitätsrat die Wahlvorschläge der Berufungskommission, die nicht mit mehr als zwei Drittel der Stimmen abgelehnt worden sind;
- c) verleiht den Teilnehmern an Lehrveranstaltungen die akademischen Grade sowie auf begründeten Antrag eines seiner Mitglieder oder des Abteilungsausschusses hin den Grad eines Ehrendoktors und den Titel des Ehrensensors;
- d) beschliesst über die Habilitation;
- e) verleiht vorbehaltlich der Zuständigkeit des Universitätsrates die Titel an die Mitglieder des Lehrkörpers;
- f) bestellt die Akademischen Kommissionen. Er wählt insbesondere den Präsidenten, die Mitglieder und, wo vorgesehen, deren Stellvertreter. Die Wahl der Vertreter von Mittelbau und Studentenschaft durch die Körperschaft bleibt vorbehalten;
- g) kann Kommissionen von gesamtuniversitärer Bedeutung einsetzen;
- h) erlässt die Studienvorschriften und Studienpläne;
- i) kann auf Antrag des Abteilungsausschusses Forschungsschwerpunkte festsetzen;
- k) kann Reglemente in den im Universitätsstatut vorgesehenen Fällen erlassen.

² Der Universitätsrat kann den Senat mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben beauftragen.

Aufsicht

Art. 71.

¹ Der Senat hat die Aufsicht über Lehre und Forschung an der Universität.

Abstimmungen

a) Geheime Durchführung

Art. 72.

¹ Wenigstens sechs Senatsmitglieder können für bestimmte Geschäfte die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangen.

² Der Senat stimmt über den Antrag auf Wahl von Rektor und Prorektoren sowie über die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber und die Ernennung zum Ehrensensator in jedem Fall geheim ab.

b) Besondere Vorschriften

Art. 73.

¹ Der Senat beschliesst den Antrag zur Wahl von Rektor und Prorektoren mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Im zweiten Durchgang kann nur noch für die drei, im dritten Durchgang nur noch für die zwei Kandidaten gestimmt werden, die im vorangegangenen am meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Durchgang obsiegt der Kandidat mit den meisten Stimmen.

² Bei der Verleihung des Ehrendoktorates oder der Ernennung eines Ehrensensors sind wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Der Senat beschliesst in diesen Fällen mit drei Vierteln der gültigen Stimmen.

2. Senatsausschuss

Zusammensetzung und Einberufung

Art. 74.

¹ Dem Senatsausschuss gehören an:

- a) der Rektor als Vorsitzender;
- b) die Prorektoren;
- c) die Abteilungsvorstände;
- d) der Verwaltungsdirektor;
- e) Präsident des Mittelbaus und der Studentenschaft.

² Der Senatsausschuss kann weitere Angehörige der Universität mit beratender Stimme beiziehen.

³ Ist der Angehörige von Mittelbau oder Studentenschaft oder ein Abteilungsvorstand an der Amtsausübung verhindert, tritt der gewählte Vertreter an dessen Stelle. Der Rektor ist rechtzeitig zu orientieren.

⁴ Ausserordentliche Sitzungen des Senatsausschusses werden auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern einberufen.

Aufgaben

Art. 75.

¹ Der Senatsausschuss:

- a) koordiniert die Tätigkeit der Akademischen Organe und berät den Rektor;
- b) erarbeitet auf Vorarbeit der Studienkommission hin neue oder ändert bestehende Promotions-, Prüfungs- und Studienvorschriften zuhanden von

Universitätsrat oder Senat und erlässt weitere den Studien- und Prüfungsbetrieb betreffende allgemeinverbindliche Regeln, insbesondere:

1. Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Teilnehmern an Lehrveranstaltungen;
2. Bestimmungen über die Zulassung zum Studium sowie über die Exmatrikulation;
3. über die generelle Anrechnung von Studien und Prüfungen;
- c) entscheidet in der Lehre über:
 1. die Gleichwertigkeit schweizerischer oder ausländischer Ausweise bei der Immatrikulation;
 2. die ausserplanmässigen Änderungen von Lehrveranstaltungen;
 3. die Absetzung von Lehrveranstaltungen aus besonderen Gründen;
- d) beantragt dem Universitätsrat die Festsetzung von Gebühren;
- e) genehmigt den Plan der öffentlichen Lehrveranstaltungen und erteilt die Lehraufträge dazu;
- f) entscheidet über die Entziehung akademischer Grade und vorbehältlich der Zuständigkeit des Universitätsrates der Titel der Mitglieder des Lehrkörpers;
- g) genehmigt die Geschäftsreglemente der Abteilungsorgane, Akademischen Kommissionen und Rechtspflegeorgane;
- h) anerkennt Vereinigungen von Universitätsangehörigen;
- i) kann Bestimmungen über die Benützung von Räumen, Anlagen, Einrichtungen sowie des Geländes der Universität erlassen;
- k) beschliesst über die Zugehörigkeit eines Mitglieds des Lehrkörpers zu mehreren Abteilungen sowie in Zweifelsfällen;
- l) entscheidet über Urlaubsgesuche bis zwei Monate Dauer;
- m) nimmt Schenkungen an. Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Universitätsrates, wenn diese mit erheblichen Auflagen verbunden sind.

² Der Senatsausschuss erfüllt im übrigen die Aufgaben, welche nicht in den Verantwortungsbereich eines anderen Organs fallen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 76.

¹ Der Senatsausschuss kann dem Rektor oder untergeordneten Organen Aufgaben übertragen.

² Beschlüsse über die Übertragung von Verfügungsbefugnissen werden veröffentlicht und in die Rechtssammlung der Universität aufgenommen.

3. Rektor

Rektor

a) Aufgaben

Art. 77.

¹ Der Rektor leitet die Universität.

² Insbesondere:

- a) hat er den Vorsitz in Senat und Senatsausschuss;
- b) vertritt er den Senat wie die übrigen Akademischen Organe und Institutionen der Universität im Universitätsrat;
- c) bereitet er die Geschäfte des Universitätsrates vor und kann diesem vorbehältlich der Zuständigkeit des Senats Angelegenheiten zum Entscheid vorlegen. Er nimmt zu Geschäften des Universitätsrates auf entsprechende Aufforderung hin Stellung;
- d) vollzieht er Beschlüsse des Universitätsrates, des Senats und des Senatsausschusses, soweit diese Aufgabe nicht anderen Organen übertragen ist;
- e) orientiert er Universitätsrat, Senat und Senatsausschuss über wichtige Belange der Universität; er informiert die Angehörigen der Universität;
- f) erarbeitet und überprüft er periodisch das Leitbild der Universität zu Händen des Senats und Universitätsrates, betreibt gestützt darauf die strategische Planung, bereitet den Voranschlag vor und verfasst den Rechenschaftsbericht zu Händen des Universitätsrates;
- g) vertritt er die Universität nach aussen und koordiniert das Auftreten in der Öffentlichkeit;
- h) fördert er die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten im In- und Ausland;
- i) erlässt er vorbehältlich der Genehmigung durch den Universitätsrat den Stellenplan der Universität und stellt Antrag in Personalgeschäften, soweit er nicht selbst abschliessend zuständig ist;
- k) kann er einzelnen Dozenten gegenüber:
 1. über den Umfang der Deputatsanrechnung bei Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung entscheiden;
 2. im Zusammenhang mit Verpflichtungen in der Lehre Anordnungen geben

- und ihnen Aufgaben übertragen,
 - 3. bis einem Monat Urlaub bewilligen;
 - 4. Gutachten in Auftrag geben;
 - 5. Nebenbeschäftigungen untersagen oder diese dem Universitätsrat zur Genehmigung vorlegen;
 - l) obliegt ihm die Suspendierung von Vertretern eines Akademischen Organs, gegen die ein Disziplinarverfahren läuft;
 - m) verfügt er in Studien- und Prüfungsangelegenheiten in den ihm ausdrücklich zugewiesenen Fällen. Er entscheidet über Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden.
- ³ Der Rektor kann mit Genehmigung des Senatsausschusses bestimmte Bereiche der ihm in diesem Statut zugewiesenen Aufgaben an Mitarbeiter der Universitätsverwaltung delegieren und Dozenten zur Erfüllung von Aufgaben beiziehen.

b) Aufsicht

Art. 78.

¹ Der Rektor beaufsichtigt die übrigen Universitätsorgane, soweit der Universitätsrat nicht diese Aufgabe wahrnimmt.

Rektorat

a) Zusammensetzung

Art. 79.

¹ Dem Rektorat gehören an:

- a) der Rektor;
- b) die Prorektoren;
- c) der Verwaltungsdirektor;
- d) der Generalsekretär.

² Der Rektor kann weitere Angehörige der Universität zu den Rektoratssitzungen beiziehen.

³ Der Universitätsrat bestimmt die Zahl der Prorektoren. Der Rektor bestimmt seine Stellvertretung aus ihrem Kreis.

b) Aufgaben

Art. 80.

¹ Das Rektorat unterstützt und berät den Rektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

4. Abteilungsorgane

Gliederung

Art. 81.

¹ Organe der Abteilungen sind:

- a) Abteilungsvorstand;
- b) Abteilungsausschuss;
- c) Abteilungskonferenz;
- d) Promotionsausschuss.

² Die Abteilungen können einen Vorbereitenden Ausschuss als Organ vorsehen.

a) Abteilungsvorstand

Aufgaben

Art. 82.

¹ Der Abteilungsvorstand leitet die Abteilung.

² Insbesondere:

- a) hat er den Vorsitz in den Abteilungsorganen mit Ausnahme des Promotionsausschusses;
- b) vertritt er die Abteilung nach aussen;
- c) nimmt er sich Nachwuchsfragen an;
- d) entwirft er das Lehrprogramm nach Rücksprache mit den Beteiligten zu Händen des Abteilungsausschusses;
- e) kann er den Mitgliedern des Lehrkörpers Anordnungen erteilen sowie die Dozenten mit Gutachten beauftragen.

b) Abteilungsausschuss

Zusammensetzung

Art. 83.

¹ Dem Abteilungsausschuss gehören an:

- a) die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Abteilung;
- b) in der Betriebswirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Abteilung je vier Mitglieder des Mittelbaus und vier Studierende einer der Abteilung entsprechenden Studienrichtung, darunter zwei Assistenten;

- c) in der Juristischen Abteilung zwei Mitglieder des Mittelbaus und drei Studierende des Juristischen oder Staatswissenschaftlichen Lehrgangs, darunter ein Assistent;
- d) in der Kulturwissenschaftlichen Abteilung zwei Mitglieder des Mittelbaus und zwei Studierende, darunter ein Assistent.

² Die Vertreter der Studentenschaft müssen wenigstens im vierten Semester stehen.

Aufgaben

Art. 84.

¹ Der Abteilungsausschuss:

- a) bestimmt die Aufgaben der Abteilung gestützt auf ein Leitbild für Lehre und Forschung. Er berücksichtigt dabei den Fortschritt der Wissenschaft in Inhalt und Methoden der Lehre wie auch die personelle Seite der Entwicklung von Lehre und Forschung, insbesondere die Nachwuchsfragen;
- b) stellt für die Abteilung Anträge an den Senat;
- c) überweist dem Senat die Wahlvorschläge der Berufungskommission, die nicht mit mehr als zwei Drittel der Stimmen abgelehnt worden sind;
- d) behandelt die Personalgeschäfte der Abteilung;
- e) führt das Habilitationsverfahren nach der Habilitationsordnung durch und stellt dem Senat Antrag;
- f) bestimmt das Lehrprogramm der Semester und koordiniert den Lehrbetrieb in der Abteilung wie im Verhältnis zu anderen Abteilungen. Er trifft Vorkehrungen für einen vollständigen Unterricht nach den Studienplänen;
- g) wirkt bei der Organisation der Prüfungen mit;
- h) kann dem Senat Antrag stellen auf Festsetzung der Forschungsschwerpunkte;
- i) unterbreitet der Abteilungskonferenz Anträge und Fragen zur Vernehmlassung;
- k) wählt den Promotionsausschuss;
- l) kann einen Vorbereitenden Ausschuss einsetzen.

² Darüber hinaus besorgt er alle Geschäfte der Abteilung, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

c) Abteilungskonferenz

Zusammensetzung

Art. 85.

¹ Der Abteilungskonferenz gehören an:

- a) die Mitglieder des Lehrkörpers der Abteilung;
- b) die Assistenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung und der Dozenten;
- c) die Vertreter der Studentenschaft im Abteilungsausschuss.

² Die Abteilungskonferenz ist in jedem Fall beschlussfähig.

Aufgaben

Art. 86.

¹ Die Abteilungskonferenz:

- a) wählt auf Antrag des Abteilungsausschusses Abteilungsvorstand und Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren;
- b) behandelt allgemeine Fragen der Abteilung;
- c) nimmt Stellung zu Anträgen und Fragen des Abteilungsausschusses;
- d) kann dem Abteilungsausschuss Antrag über Gegenstände aus dem Bereich der Abteilung stellen.

d) Promotionsausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 87.

¹ Dem Promotionsausschuss einer Abteilung gehören wenigstens an:

- a) drei ordentliche oder ausserordentliche Professoren;
- b) ein Vertreter des Mittelbaus;
- c) ein Studierender der Doktoratsstufe, der als Mitglied des Abteilungsausschusses wählbar ist.

² Der Senat kann für die Promotionsausschüsse in einem Reglement Verfahrensvorschriften erlassen. Die Aufgaben des Promotionsausschusses richten sich nach der Promotionsordnung für das Doktorat.

e) Vorbereitender Ausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 88.

¹ Der Abteilungsausschuss kann einen Vorbereitenden Ausschuss bestellen.
Er bestimmt die Amtsdauer.

² Dem Vorbereitenden Ausschuss gehören an:

- a) der Abteilungsvorstand;
- b) mindestens drei ordentliche oder ausserordentliche Professoren;
- c) je ein Angehöriger von Mittelbau und Studentenschaft mit Zugehörigkeit zum Abteilungsausschuss.

³ Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Geschäften des Abteilungsausschusses.

5. Akademische Kommissionen

Gliederung

Art. 89.

¹ Der Senat bestellt folgende Akademische Kommissionen:

- a) Forschungskommission;
- b) Berufungskommissionen;
- c) Studienkommission;
- d) Kommission für Dissertationen und Diplomarbeiten;
- e) Frauenkommission.

² Die Akademischen Kommissionen konstituieren sich selbst, wenn dieses Statut nichts anderes bestimmt.

Weitere Kommissionen

Art. 90.

¹ Der Senat kann weitere Kommissionen von gesamtuniversitärer Bedeutung einsetzen.

a) Forschungskommission

Zusammensetzung

Art. 91.

¹ Der Forschungskommission gehören an:

- a) der Rektor oder ein von ihm bestimmter Prorektor;
- b) sieben ordentliche oder ausserordentliche Professoren, davon einer als Präsident;
- c) ein Angehöriger des Mittelbaus;
- d) ein Studierender der Doktoratsstufe.

² Der Präsident kann mit Zustimmung des Rektors weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Aufgaben

Art. 92.

¹ Die Forschungskommission nimmt Aufgaben im Forschungsbereich wahr.
Sie berät insbesondere die übrigen Universitätsorgane in Fragen der Forschung.

² Die Forschungskommission beschliesst und überwacht die Verwendung der Mittel, die der Universität für Forschungszwecke zur Verfügung stehen.
Rechte und Pflichten sowie das Verfahren regelt der Senat in einem Reglement.

³ Schenkungen zu Forschungszwecken werden von der Forschungskommission zuhanden des Senatsausschusses geprüft, wenn damit Bedingungen und Auflagen verbunden sind.

b) Berufungskommissionen

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 93.

¹ Die Zusammensetzung der Berufungskommissionen richtet sich nach dem Universitätsgesetz.

² Die Berufungskommissionen bereiten im Rahmen der Vorschriften von Universitätsgesetz und Universitätsstatut die Wahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren vor und stellen entsprechenden Antrag.

c) Studienkommission

Zusammensetzung

Art. 94.

¹ Der Studienkommission gehören an:

- a) der Rektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter;
- b) ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor je Abteilung, davon einer als Präsident;
- c) ein Angehöriger des Mittelbaus und zwei Angehörige der Studentenschaft.

² Das Geschäftsreglement kann die Stellvertretung regeln.

³ Der Studiensekretär besorgt das Sekretariat. Er hat beratende Stimme.

Aufgaben

Art. 95.

¹ Die Studienkommission:

- a) berät den Studiensekretär sowie alle Akademischen Organe in Angelegenheiten des Studien- und Prüfungsbetriebs, insbesondere bei Anwendung der Studien-, Prüfungs- und Promotionsvorschriften;
- b) bereitet neue Studien-, Prüfungs- und Promotionsvorschriften zuhanden des Senatsausschusses vor und beantragt diesem den Erlass weiterer entsprechender allgemeinverbindlicher Regeln;
- c) kann dem Studiensekretär Dienstanweisungen erteilen.

² Der Präsident der Studienkommission berät zusammen mit dem Studiensekretär die Angehörigen der Universität in Studien- und Prüfungsfragen.

d) Kommission für Dissertationen und Diplomarbeiten

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 96.

¹ Der Kommission für Dissertationen und Diplomarbeiten gehören fünf ordentliche oder ausserordentliche Professoren sowie ein Dozent aus dem Mittelbau an, einer von ihnen als Präsident.

² Die Kommission nimmt Dissertationen und Diplomarbeiten aufgrund der Anträge von Referenten und Koreferenten ab.

e) Frauenkommission

Zusammensetzung

Art. 97.

¹ Der Frauenkommission gehören an:

- a) ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor je Abteilung;
- b) je zwei Angehörige von Mittelbau und Studentenschaft.

² Den Vorsitz führt in der Regel ein Senatsmitglied.

³ Die Frauenkommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Aufgaben

Art. 98.

¹ Die Frauenkommission vertritt die Frauenanliegen an der Universität und nimmt zu Frauenfragen Stellung.

² Im Rahmen des akademischen Betriebes:

- a) berät sie die Angehörigen der Universität in Gleichstellungsfragen und fördert die Frauenbelange;
- b) kann sie bei Entscheidungen und Erlassen Antrag stellen, wenn Frauenanliegen betroffen sind.

6. Rechtspflegeorgane

Grundsatz

Art. 99.

¹ Organe der Rechtspflege sind die:

- a) Disziplinarkommission;
- b) Rekurskommission.

² Die Rechtspflegeorgane werden nach Gesetz oder Statut bestellt.

³ Das Verfahren vor den Rechtspflegeorganen richtet sich nach Verwaltungsrechtspflegegesetz (sGS 951.1).

a) Disziplinarkommission

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 100.

¹ Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) ein Präsident, der weder zur Universität in einem Dienstverhältnis steht noch immatrikuliert ist;
- b) zwei ordentliche oder ausserordentliche Professoren und je ein Angehöriger des Mittelbaus wie der Studentenschaft als Mitglieder sowie eine vom Universitätsrat bestimmte Anzahl Ersatzmitglieder.

² Die Disziplinarkommission wird vom Universitätsrat gewählt. Sie entscheidet stets in ordentlicher Besetzung.

³ Die Disziplinarkommission spricht Recht bei schuldhaften Verstössen gegen die Ordnung der Universität.

Einstellung, Fortsetzung und Wiederaufnahme

Art. 101.

- ¹ Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn die davon Betroffenen nicht mehr Teilnehmer an Lehrveranstaltungen sind oder sich nicht mehr um die Zulassung zur Universität bewerben.
- ² Das Verfahren wird fortgesetzt und endet mit einer Feststellungsentscheid, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen dies erfordern.
- ³ Das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn die Betroffenen innerhalb von zwei Jahren mit der Universität wieder in Beziehung treten.

b) Rekurskommission

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 102.

- ¹ Der Rekurskommission gehören an:
 - a) drei ordentliche oder ausserordentliche Professoren als Mitglieder, davon einer als Präsident;
 - b) je ein Vertreter des Mittelbaus und der Studentenschaft als Mitglieder.
- ² Für jede Mitgliederkategorie wird eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder bestimmt. Die Rekurskommission entscheidet in ordentlicher Besetzung.
- ³ Die Rekurskommission entscheidet in erster Instanz Rekurse gegen Verfügungen von Universitätsorganen, die sich auf Studien- oder Prüfungsvorschriften stützen.

C. Mittelbau und Studentenschaft

Mittelbau

Art. 103.

- ¹ Dem Mittelbau gehören an:
 - a) Ständige Dozenten, Nachwuchsdozenten und Lehrbeauftragte;
 - b) Assistenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität und der Institute, die nicht immatrikuliert sind.

Studentenschaft

Art. 104.

- ¹ Der Studentenschaft gehören die immatrikulierten Studierenden an.

Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Art. 105.

- ¹ Mittelbau und Studentenschaft wirken als öffentlich-rechtliche Teilkörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der universitären Selbstverwaltung mit.
- ² In die Akademischen Organe der Universität nehmen die Vertreter des Mittelbaus und der Studentenschaft gemäss Universitätsgesetz, Statut und weiteren Erlassen Einsitz. Die Amtsdauer der Studentenschaftsvertreter beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Juli.
- ³ Die Körperschaft wählt ihre Vertreter selbst. Für die Disziplinarkommission macht sie dem Universitätsrat einen Wahlvorschlag.
- ⁴ Ist in einem Akademischen Organ nur die Einsitznahme eines Vertreters von Mittelbau oder Studentenschaft vorgesehen, kann die Körperschaft einen Stellvertreter wählen.

Organisation

Art. 106.

- ¹ Die Körperschaften organisieren sich selbst durch Statuten. Der Universitätsrat genehmigt diese auf Antrag des Rektors nach Prüfung ihrer Rechtmässigkeit.
- ² Oberstes Organ ist jeweils die Gesamtheit der Mitglieder.

Finanzen

Art. 107.

- ¹ Mittelbau und Studentenschaft können Mitgliederbeiträge erheben. Für die Mitglieder bestehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.
- ² Über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel legt die Körperschaft dem Rektor jährlich Rechenschaft ab.

D. Universitätsverwaltung

Grundsatz

Art. 108.

- ¹ Die Universitätsverwaltung gewährleistet einen reibungslosen Lehr- und Forschungsbetrieb. Die Gesamtleitung untersteht dem Rektor.

² Der Universitätsrat legt in seinem Geschäftsreglement jene leitenden Mitarbeiter der Universitätsverwaltung fest, deren Anstellung seiner Genehmigung bedürfen.

³ Das Dienstverhältnis des Verwaltungspersonals richtet sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Der Universitätsrat kann für einzelne Gruppen von Verwaltungsmitarbeitern abweichende Vorschriften erlassen.

Verwaltungsdirektor

Art. 109.

¹ Der Verwaltungsdirektor leitet und organisiert die logistischen Bereiche.

² Insbesondere obliegen ihm die finanziellen, personellen und technischen Belange der Universität.

Akademische Belange

a) Generalsekretär

Art. 110.

¹ Dem Generalsekretär obliegen die akademischen Belange der Universität.

² Insbesondere koordiniert er den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie die Tätigkeit der Universitätsorgane. Er besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Rektorats und stellt den Rechtsdienst sicher.

b) Studiensekretär

Art. 111.

¹ Der Studiensekretär ist mit der Studien- und Prüfungsadministration betraut, vollzieht entsprechende Beschlüsse der Universitätsorgane und betreut die Studierenden.

² Er verfügt in Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere eröffnet er die Prüfungsergebnisse.

Verwaltungssprache

Art. 111bis.¹⁶

¹ Die Verwaltungssprache ist deutsch. Offizielle schriftliche oder elektronische Veröffentlichungen können zusätzlich in einer anderen Landessprache oder in Englisch erfolgen.

VI. Wissenschaftliche Institute und Forschungsstellen

Grundsatz

Art. 112.

¹ Zweck und Aufgaben, Organisation sowie Herkunft und Verwendung der Betriebsmittel regelt für jedes Institut und jede Forschungsstelle eine vom Universitätsrat erlassene Satzung.

² Die wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen sind langfristig selbsttragend zu führen. Der Universitätsrat kann Beiträge sprechen und diese mit Auflagen verbinden.

Leitung

Art. 113.

¹ Die Leitung der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen obliegt in der Regel den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren.

² Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats den Präsidenten des Geschäftsleitenden Ausschusses und die Direktoren. Die übrigen leitenden und beratenden Organe werden durch die Satzung bestimmt.

³ Die Satzung kann die Einsetzung eines Beirats oder einer konsultativen Kommission vorsehen.

Rechnungslegung

Art. 114.

¹ Wissenschaftliche Institute und Forschungsstellen führen eigene Rechnungen.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verwaltungsdirektor erlässt Vorschriften über die Art der Rechnungslegung.

³ Die Jahresrechnung wird der für die Rechnungskontrolle der Universität zuständigen Stelle zur Prüfung vorgelegt und vom Universitätsrat genehmigt.

Konferenz der Institutsleiter

Art. 115.

¹ Zur Aussprache über gemeinsame Probleme und insbesondere zum Zwecke der Koordination besteht eine Konferenz der Institutsleiter. Ihr gehören der Rektor als Präsident sowie je ein Vertreter der Leitung der Institute und der

Forschungsstellen an.

² Der Rektor beruft die Konferenz der Institutsleiter wenigstens einmal jährlich ein.

³ Die Institute und die Forschungsstellen bezeichnen ihre Vertreter.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 116.

¹ Das Hochschulstatut vom 18. Dezember 1989 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 117.

¹ Das Recht der Universität, das Anstellungsverhältnis eines Ständigen Dozenten oder eines Nachwuchsdozenten gemäss Art. 39 dieses Statuts aufzulösen, besteht erstmals mit Ablauf der jeweiligen Amtsdauer.

Vollzugsbeginn

Art. 118.

¹ Dieses Statut wird nach Genehmigung der Regierung ab 1. September 1998 angewendet.

Schlussbestimmungen des II. Nachtrags vom 11. Dezember 2000¹⁷

II.

1. Die neue Studienordnung nach Art. 8, 9, 16 und 52 des Universitätsstatuts vom 3. November 1997 in der Fassung gemäss Abschnitt I dieses Nachtrags gilt für die Studierenden, die im Wintersemester 2001/2002 das Studium im 1. Semester an der Universität St.Gallen aufnehmen.
2. Die Diplomstufe nach Art. 8, 9, 16 und 52 des Universitätsstatuts vom 3. November 1997 in der Fassung gemäss bisherigem Recht wird zum letzten Mal angeboten für die Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 das Studium im 1. Semester an der Universität St.Gallen aufgenommen haben.
3. Der Universitätsrat kann einzelne Masterprogramme frühestens auf das Wintersemester 2002/2003 in Kraft setzen.

1 nGS 33-62. Von der Regierung genehmigt am 30. Juni 1998; in Vollzug ab 1. September 1998. Geändert durch Nachtrag vom 22. Mai 2000, nGS 35-55; II. Nachtrag vom 11. Dezember 2000, nGS 36-51; III. Nachtrag vom 14. Mai 2002, nGS 37-37; IV. Nachtrag vom 28. August 2003, nGS 38-96; V. Nachtrag vom 20. September 2006, nGS 41-69; VI. Nachtrag vom 21. Mai 2007, nGS 42-88.

2 sGS [217.11](#).

3 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

4 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

5 Fassung gemäss II. Nachtrag.

6 Fassung gemäss II. Nachtrag.

7 Eingefügt durch V. Nachtrag.

8 Fassung gemäss II. Nachtrag.

9 Fassung gemäss III. Nachtrag.

10 Fassung gemäss III. Nachtrag.

11 Eingefügt durch III. Nachtrag.

12 Eingefügt durch III. Nachtrag.

13 Eingefügt durch III. Nachtrag.

14 Fassung gemäss II. Nachtrag.

15 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

16 Eingefügt durch V. Nachtrag.

17 nGS 36-51.